




Ausbildungskostenrückerersatz: erste Entscheidung zur fehlenden Vereinbarung der Höhe der Ausbildungskosten

Mag. Judith Morgenstern

Der OGH hat nun erstmals entschieden, welche Rechtsfolgen es nach sich zieht, wenn in der Vereinbarung über einen Ausbildungskostenrückerersatz die konkrete Höhe der Ausbildungskosten vom Arbeitgeber nicht angegeben wurde (→  OGH 21. 12. 2011, 9 ObA 125/11i).

Sachverhalt

Im gegenständlichen Fall vereinbarten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereits im Dienstvertrag, dass der Arbeitgeber die notwendigen Kosten einer Ausbildung, die Kosten des Aufenthalts am Ausbildungsort und die Anschaffung der Lehrmittel im Fall der Absolvierung einer Ausbildung durch den Arbeitnehmer übernimmt. Im Gegenzug dazu musste sich der Arbeitnehmer verpflichten, nach Ende der Ausbildung noch mindestens drei Jahre im Unternehmen des Arbeitgebers zu verbleiben. Über die **Höhe der Ausbildungskosten** wurde im Dienstvertrag lediglich vereinbart, dass „über deren Höhe im Einzelnen Einvernehmen erzielt werden muss.“

Entscheidung

Der Arbeitnehmer absolvierte in weiterer Folge drei Ausbildungen, die mit Kosten von insgesamt € 1.550,- verbunden waren. Dass es sich hier tatsächlich um Ausbildungskosten und nicht bloß Einschulungskosten handelte, wurde vom Arbeitnehmer anerkannt (war nicht strittig).

Der OGH stellte nun fest, dass eine „Vorwegvereinbarung“ (hier im Dienstvertrag), in der sich der **Arbeitnehmer zum Rückerersatz von Ausbildungskosten verpflichtet, ohne die konkrete Höhe dieser Ausbildungskosten zu kennen, rechtsunwirksam** ist. Dies führte im gegenständlichen Fall dazu, dass der Arbeitnehmer, der vorzeitig ausschied, dem Arbeitgeber die Ausbildungskosten nicht zurückbezahlen musste.

Der OGH begründet diese in der bisherigen Literatur durchaus strittige Meinung damit, dass **Rückzahlungsvereinbarungen** im Zusammenhang mit der Absolvierung von Ausbildungen den **Arbeitnehmer weder zeitlich noch in finanzieller Hinsicht in seinem Kündigungsrecht in sittenwidriger Weise beeinträchtigen dürfen**. Dies setze voraus, dass der Arbeitnehmer sämtliche Bedingungen für den Rückerersatz von Ausbildungskosten, insbesondere die Höhe der Ausbildungskosten, **von Anfang an** kennt. Daher für den Arbeitnehmer bei Abschluss der Rückzahlungsvereinbarung ersichtlich sein, auf welche Verpflichtungen er sich künftig einlässt, weil er nur so die finanzielle Tragweite erkennen könne, wenn er das Dienstverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Bindungsdauer beendet. Nur so könne eine „*sittenwidrige Beschränkung der Kündigungsfreiheit des Arbeitnehmers*“ vermieden werden.

Offene Fragen

Der OGH lässt bewusst offen,

- ob eine Ausbildungskostenrückzahlungsvereinbarung bereits **im Dienstvertrag selbst** enthalten sein muss,
- ob es zulässig ist, dass die Rahmenbedingungen für den Ausbildungskostenrückerersatz im Dienstvertrag vereinbart werden und **erst später konkretisiert** werden,
- ob die Vereinbarung auch **erst „kurz“ vor der konkreten Ausbildung** getroffen werden kann.

Checkliste

Im Hinblick auf diese Entscheidung und die bisherige Rechtsprechung empfehle ich, bei der Gestaltung von Rückzahlungsvereinbarungen folgende **Mindestanforderungen** („Checkliste“) zu beachten:



1. **Schriftliche** Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über eine **konkrete Ausbildungsmaßnahme** (Bezeichnung der Ausbildung, Dauer der Ausbildung, Ort der Ausbildung, eventuell Dauer bzw Modalitäten der Dienstfreistellung).
2. **Abschluss der schriftlichen Rückzahlungsvereinbarung** jedenfalls noch **vor der „Buchung“ der Ausbildung**. Anzuraten ist weiter die **Einräumung einer** zumindest kurzen (eintägigen) **Überlegungsfrist für den Arbeitnehmer**.
3. **Angabe der exakten Höhe der Ausbildungskosten** samt Aufschlüsselung nach Kurskosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Prüfungskosten, Kosten der Entgeltfortzahlung bei Dienstfreistellung uÄ und Ausweisung des Gesamtbetrags samt Umsatzsteuer (!).
4. **Angabe einer Bindungsdauer** nach Abschluss der Ausbildung (durchschnittlich drei Jahre, maximal fünf Jahre; jeweils in Relation zur Höhe der Ausbildungskosten; bei extrem teuren Ausbildungen wie bei einem Berufspilotenschein maximal acht Jahre).
5. **Aliquotierungsregel** (mindestens jährliche Aliquotierung!).

Checkliste
auch auf www.pv-info.at

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die **Rückzahlungsvereinbarung zur Gänze rechtsunwirksam**. Der Arbeitnehmer muss also keine Ausbildungskosten zurückzahlen.

Die **Rückzahlungsvereinbarung** ist darüber hinaus **nur dann rechtswirksam, wenn**

- bei einem Minderjährigen der **gesetzliche Vertreter zugestimmt** hat,
- das Dienstverhältnis **nicht** durch Arbeitgeberkündigung, unbegründete Entlassung, Entlassung wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder begründeten vorzeitigen Austritt endet,
- das Dienstverhältnis **nicht** während der Probezeit oder durch Ablauf einer vereinbarten Befristung endet.



Änderungskündigung eines begünstigten Behinderten

Dr. Andreas Gerhartl

Begünstigten Behinderten kommt in der Regel ein besonderer Kündigungsschutz zu. Eine aktuelle Entscheidung des VwGH geht darauf ein, was zu beachten ist, wenn der Dienstgeber die Änderungskündigung eines begünstigten Behinderten plant, der den besonderen Kündigungsschutz des BEinstG genießt (→ VwGH 30. 9. 2011, [2011/11/0139](https://www.pv-info.at/decisions/vwgh/2011/11/0139)).

Die Kündigung eines begünstigten Behinderten bedarf gem § 8 Abs 2 BEinstG grundsätzlich der **vorherigen Zustimmung des Behindertenausschusses**. Von diesem besonderen Kündigungsschutz prinzipiell ausgenommen sind jedoch gem § 8 Abs 6 lit b iVm § 25 Abs 5 BEinstG (unter anderem) begünstigte Behinderte, deren Dienstverhältnis

- ab 1. 1. 2011 begonnen hat und
- noch nicht länger als vier Jahre andauert.

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt die Entscheidung darüber, ob die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten erteilt werden soll, **im Ermessen des Behindertenausschusses** (zB VwGH 26. 2. 2008, [2005/11/0088](https://www.pv-info.at/decisions/vwgh/2005/11/0088)). Bei dieser

Gesetzliche Voraussetzungen

